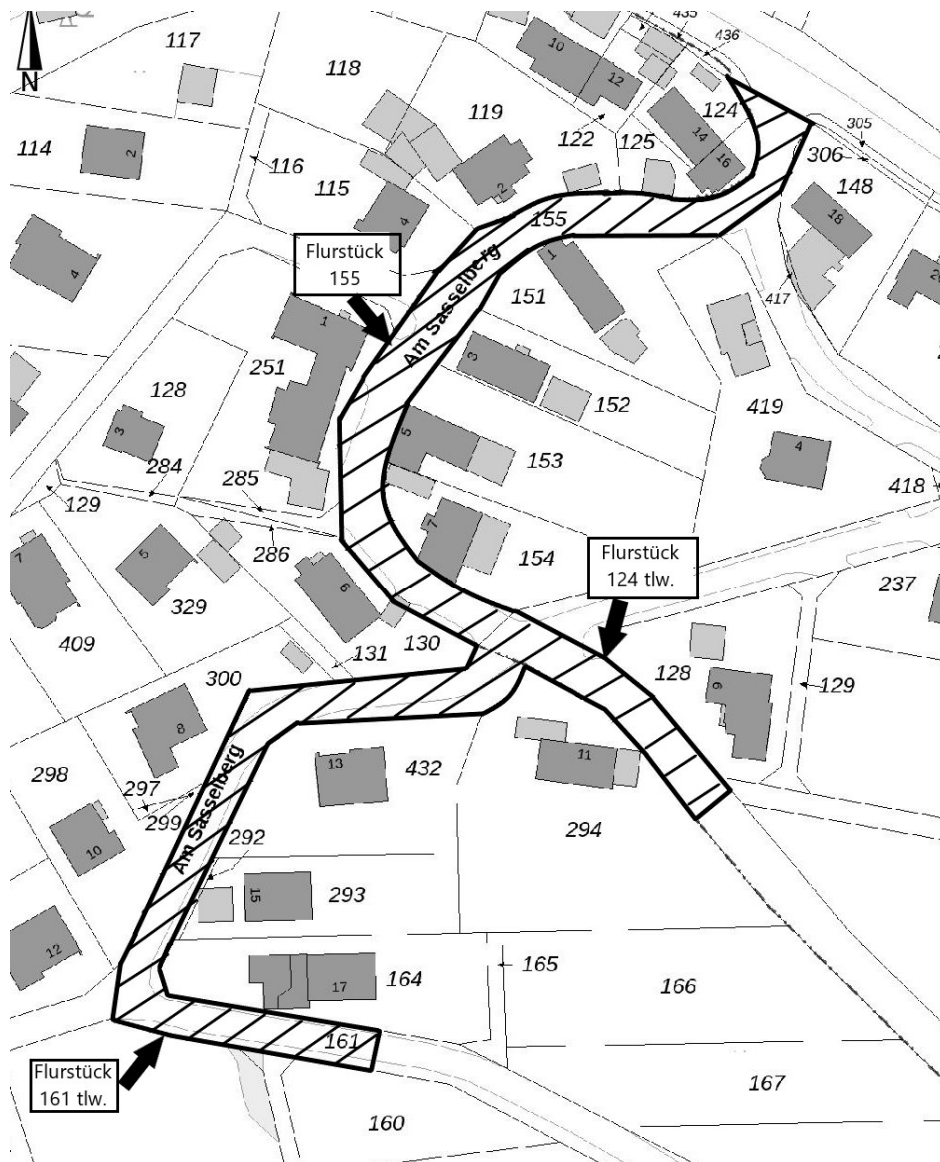


Widmung

der Straße „Am Sasselberg“ in Bad Laasphe für den öffentlichen Verkehr

Die Straße „Am Sasselberg“ ab der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Feudingen, Flur 23, Flurstück 148 bis zum Punkt 452 821,47 m / 5 643 193,63 m ETRS89 / UTM zone 32N an der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Feudingen, Flur 23, Flurstück 127, und bis zu einer Tiefe von 40 m entlang der südlichen Grenze des Grundstückes Gemarkung Feudingen, Flur 24, Flurstück 164, in östliche Richtung, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Feudingen, Flur 23, Flurstücke 124 (tlw.) und 155 sowie dem Grundstück Gemarkung Feudingen, Flur 24, Flurstück 161 (tlw.) wird mit Zustimmung der Eigentümerin gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91, ber. in GV NW 1996 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV NRW S. 122) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lageplan (verkleinert)



Die Straße gehört zur Straßengruppe der Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 1 Straßen – und Wegegesetz NW).

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg (§ 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) eingereicht werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen von Rechtsanwälten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für vertretungsberechtigte Personen (§ 67 VwGO), für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klagefrist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf bei dem Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist zur Erhebung der Klage durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bad Laasphe, den 30.06.2022

Der Bürgermeister

gez.

Terlinden